
TOP 45:

Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung

Drucksache: 590/17

I. Zum Inhalt

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) dazu verpflichtet, die internationalen Vereinbarungen zum gemeinsam erstellten und verbindlich vorgegebenen Frequenzzuweisungsplan auf nationaler Ebene umzusetzen. Dies geschieht im Sinne der Gewährleistung einer effizienten Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen. Dazu werden in der Frequenzverordnung (FreqV) auf Grundlage § 53 Absatz 1 TKG die entsprechenden internationalen Vorgaben für bestimmte Funkdienste getroffen. Auf der FreqV setzt der sogenannte Frequenzplan (FreqP) auf, in dem Regelungen zu einzelnen Nutzungsmöglichkeiten umgesetzt werden. Der Frequenzplan bildet dann den Rahmen für einzelne Frequenzzuteilungen durch die dafür zuständige Bundesnetzagentur.

In der nun vorgelegten Anpassung des FreqV werden somit die internationalen Vorgaben der letzten Weltfunkkonferenz (WCR) vom November 2015 in Genua aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt.

Ziel der Verordnung ist es, die nationalen Spielräume so zu nutzen, dass eine möglichst effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen in der Bundesrepublik erfolgen kann, technische Neuerungen ermöglicht werden und die bislang zulässigen Nutzungen in der Regel weiterhin erhalten bleiben. Ein wesentlicher Schwerpunkt wird dabei in der Schaffung von Grundvoraussetzungen für eine moderne, drahtlose Breitbandkommunikation gesehen. Unter diesen Gesichtspunkten werden im vorgelegten Veränderungstext die einzelnen Frequenzzuweisungen und Nutzungsbestimmungen der Frequenzverordnung in der Fassung vom 21. Mai 2015 entsprechend geändert.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich auf der Grundlage der international vereinbarten Frequenzbereichszuweisungen entsprechend der Bestimmungen der International Telecommunication Union (ITU). Diese wurden zuletzt auf der Weltfunkkonferenz in Genua an aktuelle Entwicklungen angepasst und bilden eine Weichenstellung für die weitere Nutzung des Frequenzspektrums.

Die FreqV enthält zunächst einen allgemeinen Teil mit Regelungen zum Geltungsbereich, Inhalt, Aufbau und Begriffsbestimmungen zur Verordnung. Dieser Teil bleibt unverändert. Danach gliedert sich die FreqV in den Teil A, der die Frequenzbereiche sowie Frequenzteilbereiche sowie ihre Zuweisung an Funkdienste und die Nutzungsbestimmungen enthält, sowie in Teil B mit den dazugehörigen Erläuterungen der internationalen und nationalen Nutzungsbestimmungen.

Insgesamt werden nach diesem Muster in Teil A 39 Anpassungen und in Teil B (Erläuterung der Nutzungsbestimmungen) 23 Anpassungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Kulturfragen**, eine Entschließung zu fassen. Der Bund solle an seine Zusicherung aus der Bund-Länder-Einigung vom 11. Dezember 2014 erinnert werden, wonach eine zuverlässige Sekundärnutzung von Frequenzen im UHF-Spektrum durch drahtlose Produktionsmittel insbesondere in Ballungsräumen langfristig gewährt bleiben müsse.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 590/1/17** ersichtlich.